

# RS Vwgh 2002/10/23 2000/08/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Die als Vereinsobmann, Lektor, Redakteur und Schriftsteller umschriebene Tätigkeit vermag für sich allein über die entscheidungswesentlichen Umstände in Hinblick auf § 7 Abs. 3 Z. 1 AIVG nichts auszusagen. Das Ausmaß der Inanspruchnahme durch die Tätigkeit hängt nämlich nicht von der Bezeichnung der ausgeübten Funktion ab, sondern von den im Einzelnen festzustellenden Umständen des jeweiligen Falles. Wesentlich ist, ob der von der Prüfung der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z. 1 AIVG Betroffene nach den Umständen der Tätigkeit (zur Verfügbarkeit bei ehrenamtlicher Tätigkeit vgl. E 22. Dezember 1998, 97/08/0106) der Arbeitsvermittlung in so ausreichendem Ausmaß zur Verfügung gestanden ist, dass eine Vermittlung auf eine die Arbeitslosigkeit beendende Tätigkeit jederzeit möglich gewesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000080086.X03

## Im RIS seit

04.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)